

Lesefassung inkl. der 4. Änderungssatzung der Unternehmenssatzung der  
Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR – **Stand 01.09.2025** -  
(Änderungen fett und kursiv hervorgehoben)

**§ 1**  
**Name, Sitz und Siegel**

- (1)  
Der Landkreis Harz errichtet für sein Kreisgebiet ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, das den Namen „Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR“, trägt. Die Kurzbezeichnung lautet „enwi“.
- (2)  
Sitz der Anstalt ist Halberstadt.
- (3)  
Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

**§ 2**  
**Zweck der Anstalt**

- (1)  
Die Anstalt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Gebiet des Landkreises Harz. Sie übernimmt die Pflichten, Aufgaben und Rechte des Landkreises gemäß § 3 des AbfG LSA und die hieraus erwachsenen sonstigen Pflichten und Rechte.
- (2)  
Sie erstellt das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 8 Abs. 1 AbfG LSA für das Gebiet des Landkreises Harz.
- (3)  
Die Anstalt hat insbesondere die Aufgabe, die im Landkreis Harz angefallenen und überlassenen Abfälle zu sammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern, abzulagern und ergänzende Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 AbfG LSA durchzuführen. Hierzu plant, errichtet und betreibt sie die erforderlichen Anlagen, die in einem Abfallwirtschaftskonzept festzuschreiben sind. Das Abfallwirtschaftskonzept berücksichtigt unter Beachtung der im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegten Abfallhierarchie insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (4)  
Die Anstalt regelt die Abfallentsorgung durch Erlass entsprechender Satzungen für das Gebiet des Landkreises Harz.
- (5)  
Die Anstalt soll sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere der nach § 2 Abs. 3 der Hilfe Dritter bedienen.

(6)

Zur abfallwirtschaftlichen Aufgabe der Anstalt gehören auch die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien „Am Turm“ in Wernigerode und in Westerhausen. Diese gehören zu den abfallwirtschaftlichen Anlagen der Anstalt und bilden gebührenrechtlich eine Einrichtung.

### **§ 3**

#### **Stammkapital und Anstaltslast**

(1)

Das Stammkapital der Anstalt beträgt 50.000 €.

(2)

Der Landkreis stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

### **§ 4**

#### **Satzungshoheit**

Der Landkreis räumt der Anstalt das Recht ein, an seiner Stelle Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

### **§ 5**

#### **Organe der Anstalt**

(1)

Organe der Anstalt sind der Vorstand, der aus mindestens einer Person besteht, und der Verwaltungsrat.

(2)

Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises und den mit der örtlichen und überörtlichen Prüfung beauftragten Stellen.

### **§ 6**

#### **Vorstand**

(1)

Der Vorstand leitet die Anstalt und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der Anstalt. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet in allen Angelegenheiten eigenverantwortlich, die nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des § 8 Abs. 2 dieser Satzung fallen oder in denen sich der Verwaltungsrat durch Beschluss im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat. Die

dem Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuches sind im Jahresabschluss der Anstalt offen zu legen.

(2)

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand ist hauptberuflich tätig. Über das Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag) entscheidet der Verwaltungsrat.

(3)

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Beamten und Beschäftigten der Anstalt. Er kann im Rahmen des Stellenplanes für die Anstalt Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe **11 TVöD** einstellen und entlassen sowie Beamte des einfachen und mittleren Dienstes ernennen, einstellen und entlassen.

(4)

Der Vertreter des Vorstandes im Verhinderungsfall ist im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Verwaltungsrat festzulegen.

(5)

Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat vierteljährlich schriftlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, sobald bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Das gleiche gilt für Verluste, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben können. Im Übrigen berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Verwaltungsrates über die wichtigen Angelegenheiten der Anstalt. Bei Bedarf berichtet er dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich.

(6)

Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig mit zwei Drittel seiner Stimmen abberufen.

## **§ 7 Verwaltungsrat**

(1)

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat und weiteren 8 Mitgliedern sowie einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person.

(2)

Die weiteren Mitglieder werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(3)

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Landrat. Der Vorsitzende vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand bestellt oder dieser nicht handlungsfähig ist.

(4)

Der Vertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird in entsprechender Anwendung der §§ 12 bis 24 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewählt. Der Beschäftigtenvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(5)

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates können eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen einer Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt erhalten.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1)

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so gibt der Verwaltungsrat ihm eine Geschäftsordnung.

(2)

In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. für den Abschluss von Verträgen mit einer Summe von mehr als 100.000,00 €;
2. für den An- und Verkauf oder die Belastung von Grundstücken mit einer Größe von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> oder einem Vermögenswert von mehr als 150.000,00 €;
3. für die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte mit der Summe über mehr als 50.000,00 € im Einzelfall, ferner die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
4. für den Abschluss von Miet-/Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge im Wert von mehr als 10.000,00 € jährlich;
5. für den Abschluss von mehrjährigen Beratungs-, Planungs- und ähnlichen Verträgen im Wert von mehr als 25.000,00 € jährlich;
6. für die Verfügung über Anstaltsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen betrifft;
7. für die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung

oder mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €;  
8. für den Erlass oder Verzicht von Gebühren und ähnlichen Einnahmen von mehr als 5.000,00 €.

(3)

Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen der Anstalt,
  2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes,
  3. die Festsetzung von Abgaben und allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
  4. im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe **12 TVöD** sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes,
  5. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
  6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  7. die Ergebnisverwendung,
  8. das Abfallwirtschaftskonzept sowie dessen Fortschreibungen.
- In den Fällen von Ziff. 1 und Ziff. 5 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages.

(4)

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1)

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand **in Textform** unter Mitteilung der Tagesordnung und **Bereitstellung** der erforderlichen Unterlagen ein. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Zeit, Ort und Tagesordnung sind vor der Sitzung gemäß Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Harz bekanntzumachen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Notfällen unter Hinweis auf die Abkürzung und Angabe der Dringlichkeitsgründe abgekürzt werden, wobei von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden kann. **Im Falle der Einladung per Post zählen der Tag der Absendung und der Tag der Verwaltungsratssitzung bei dieser Frist nicht mit.**

(2)

Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Vierteljahr. Er muss außerdem unverzüglich einberufen

werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Das Recht zur unverzüglichen Einberufung steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch ohne Vorliegen eines Antrages gemäß Satz 2 zu, sofern nach seiner Einschätzung die Lage dies erfordert.

(2a)

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Davon abweichend werden Satzungen, der Jahresabschluss, der Wirtschaftsplan sowie das Abfallwirtschaftskonzept in öffentlicher Sitzung behandelt.

(3)

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Vorsitzende und die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4)

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(5)

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Verwaltungsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

## **§ 9a Umlaufverfahren**

**(1)**

***Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates veranlasst das Umlaufverfahren,***

***1. wenn dessen Durchführung in der konkreten Angelegenheit zuvor vom Verwaltungsrat beschlossen wurde,***

***2. wenn der Verwaltungsrat grundsätzlich die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in derartigen Angelegenheiten beschlossen hat oder***

***3. wenn der Vorsitzende eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren - auch auf entsprechenden Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes - für zweckmäßig erachtet.***

***(2) Der Vorsitzende setzt für die Durchführung eines Umlaufverfahrens eine angemessene Frist, innerhalb derer ein Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen kann und die Stimmabgabe zu erfolgen hat.***

**(3)**

**Ein Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens ist in Textform an die Anstalt zu richten. Der Widerspruch soll unverzüglich erfolgen. Widerspricht ein Mitglied des Verwaltungsrates der Durchführung eines Umlaufverfahrens ist das Umlaufverfahren zu beenden und der Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des Verwaltungsrates zu setzen. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Mitglied während der Dauer des Umlaufverfahrens kein Votum im Rahmen der Stimmabgabe abgibt.**

## **§ 10 Dienstherrnfähigkeit**

- (1)  
Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.
- (2)  
Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter.
- (3)  
Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

- (1)  
Satzungen der Anstalt werden **nach den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Harz** bekannt gegeben. Das Gleiche gilt für alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen **einschließlich gesetzlich notwendiger Hinweisbekanntmachungen**. Das gilt auch für den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks des Rechtsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung oder dessen Einschränkung oder Versagung sowie der Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes.
- (2)  
Jahresabschluss und Lagebericht werden zusätzlich an sieben Tagen in der Geschäftsstelle der Anstalt während der Sprechzeiten ausgelegt.
- (3)  
**Abweichend der Regelung des Abs. 1 erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrates in den im Landkreis Harz erscheinenden Lokalausgaben von Volksstimme und Mitteldeutscher Zeitung.**
- (4)  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile einer Satzung oder eines anderen bekannt zu machenden Textes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle der Anstalt während der Sprechzeiten

ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Vorstand angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung bzw. einem anderen bekannt zu machenden Text veröffentlicht werden. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen, sofern im Gesetz keine andere Frist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf der Ersatzbekanntmachung mit Datum, Unterschrift und Siegel festzuhalten.

## **§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung**

(1)

Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 98 KVG LSA und die §§ 8 bis 17 der Anstaltsverordnung (AnstVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3)

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 19 bis 24 AnstVO in der jeweils geltenden Fassung.

(4)

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (Abschlussprüfung) ist Bestandteil der örtlichen Prüfung. Der Verwaltungsrat bestellt als Abschlussprüfer das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Die Kosten der örtlichen Prüfung trägt die Anstalt.

## **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 14 (In-Kraft-Treten)**